

Preistabelle

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1	Grundgebühr für jede Begehung (Begehungsgebühr)	
1.1	Grundwert je Gebäude bei Kehrunen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Feuerstättenschauen	
1.1.1	– für Kehr- und Überprüfungsarbeiten, die an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden	25,0 20,0 15,0 12,0 9,2
1.1.2	– für Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Feuerstättenschauen, wenn keine Kehr- und Überprüfungsarbeiten am senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden	25,0 20,0 15,0 12,0 5,0 3,5
1.1.3	Werden Überprüfungs- und Messarbeiten nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 KÜO in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf	25,0 20,0 15,0 12,9
1.1.4	Werden Überprüfungsarbeiten nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder Emissionsmessungen nach § 15 1. BImSchV zusammen mit Kehrarbeiten nach Anlage 1 Nummer 1.1 bis 1.8 und 2.1 bis 2.3 in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf	25,0 20,0 18,9
1.1.5	Werden Überprüfungsarbeiten oder Emissionsmessungen zusammen oder getrennt durchgeführt, erhöht sich die Gebühr für Liegenschaften, die außerhalb von meinem Verwaltungsbezirk befinden auf	15,0 20,0 25,0
1.2	Anteilige Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt, in der Arbeiten nach den Nummern 1.1 bis 4.6 durchgeführt werden, innerhalb von meinem Verwaltungsbezirk	15,0 12,0 8,2
1.2.1	Anteilige Fahrtpauschale für An- und Abfahrten für Liegenschaften außerhalb von meinem Verwaltungsbezirk in Abhängigkeit der Entfernung	12,0 15,0 18,0 21,0 24,0

1.3	Bei Arbeiten nach Nummer 5 für zusätzliche Fahrten, für jeden zusätzlich zurückgelegten Kilometer als besonderes Entgelt	1,6
2	Arbeitsgebühr je Kehrung	
2.1	Kehrarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter	0,3
2.2	Bei innenbesteigbaren Schornsteinen von mehr als 1600 cm ² Querschnitt, abweichend von Nummer 2.1 je Arbeitsminute	0,8
2.3	Räucherammer für jeden vollen und angefangenen Quadratmeter zu kehrende Fläche	
2.3.1	– bei privat genutzten Anlagen	0,7
2.3.2	– bei gewerblich genutzten Anlagen	3,3
2.3.3	Rauchwagen	6,7
2.3.4	Raucherzeuger, je Arbeitsminute	0,8
2.4	Abgaskanal für jeden vollen und angefangenen Meter	
2.4.1	– bis 500 cm ² Querschnitt	1,5
2.4.2	– über 500 cm ² bis 2500 cm ² Querschnitt	2,4
2.4.3	– über 2500 cm ² Querschnitt	6,0
2.5	Abgasrohr	
2.5.1	– für den ersten Meter (einschließlich Reinigungsöffnung und einer Richtungsänderung)	7,0
2.5.1	– für den ersten Meter von unbenutzten Feuerstätten (einschließlich Reinigungsöffnung und einer Richtungsänderung)	3,5
2.5.2	– je weiteren vollen und angefangenen Meter	1,0
2.5.3	– je weitere Richtungsänderung	3,0
2.5.4	Zuschlag je Rohr bei staubfreier Kehrung mittels Staubsauger	4,1
2.5.5	Zuschläge für Abgasrohre, die nicht ausschließlich privat genutzt werden	
2.5.5.1	– je wärme gedämmte Reinigungsöffnung	6,7
2.5.5.2	– je Abgasrohr über Durchgangshöhe (2,5m)	4,9
2.6	Rauchfang vom offenen Kamin	1,3
	Rauchfang vom unbenutzten offenen Kamin	0,7
3	Arbeitsgebühr je Überprüfung einschließlich einer ggf. erforderlichen Kehrung, Feuerstättenschau	
3.1	Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter bei	0,3
	– flüssigen Brennstoffen	
	– gasförmigen Brennstoffen	

	– unbenutzten Anlagen	
3.2	Abgaswegüberprüfung für Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.	
3.2.1	– für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	13,8
3.2.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	7,3
3.2.3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	8,3
3.3	Abgaswegüberprüfung für raumluftabhängige Gasfeuerstätten Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.	
3.3.1	– für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	15,5
3.3.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	8,7
3.3.3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	9,7
3.3.4	Überprüfung der Verbrennungsluftversorgung	1,0
3.4	Abgaswegüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.	
3.4.1	– für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	18,9
3.4.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	11,7
3.4.3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	12,2
3.5	Abgaswegüberprüfung für Gasfeuerstätten ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.	
3.5.1	– für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	16,0
3.5.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	8,9
3.5.3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	9,3
3.6	Müssen im Ringspalt Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, wird eine	

	zusätzliche Gebühr erhoben, je Arbeitsminute	0,8
3.7.1	Kohlenmonoxid-Wiederholungsüberprüfung nach KÜO	35,4
3.8	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftanlagen nach Anlage 1 Nummer 1.9 und 2.4	
3.8.1	– Leitungen je vollen und angefangenen Meter	1,0
3.8.2	– Jede nicht leitungsgebundene Öffnung ins Freie	0,5
3.8.3	Abluftschächte je vollen und angefangenen Meter	0,3
4	Arbeitsgebühr je Emissionsmessung	
4.1	Anlagen zur Verbrennung flüssiger Brennstoffe in der Nutzungseinheit	
4.1.1	– zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2	10,3
4.1.2	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2 für die erste Messstelle	19,1
4.1.3	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2 für jede weitere Messstelle	17,2
4.1.4	Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe (2,5m)	5,8
4.2	Anlagen zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe je Messstelle in der Nutzungseinheit	
4.2.1	– zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5	6,5
4.2.2	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 für die erste Messstelle	15,3
4.2.3	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 für jede weitere Messstelle	13,5
4.2.4	Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe (2,5m)	5,8
4.3	Anlagen zur Verbrennung fester Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 1.BImSchV in der Nutzungseinheit	
4.3.1	– für die erste Messstelle	45,0
4.3.2	– für jede weitere Messstelle	40,0
4.4	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 1.BImSchV in der Nutzungseinheit	
4.4.1	– für die erste Messstelle	45,0
4.4.2	– für jede weitere Messstelle	40,0
4.5	Pauschale/Leihgebühr für das Feststoffmessgerät	25,0
4.5.1	Wiegen der Feststoffmesshülse (insgesamt 2 Wiegungen)	30,0
4.6	Wiederholungsüberprüfung nach § 5 Abs. 1 SchfHwG und § 14 Abs. 5 1.BImSchV an Ölfeuerungsanlagen innerhalb des Verwaltungsbezirkes	35,0

4.7	Wiederholungsüberprüfung nach § 5 Abs. 1 SchfHwG und § 14 Abs. 5 1.BImSchV an Gasfeuerungsanlagen innerhalb des Verwaltungsbezirkes	32,0
5	Sonstige Arbeitsgebühren, Zuschläge, Mahngebühr, Bescheide	
5.1	Ausbrennen, Ausschlagen oder chemische Reinigung von kehrpflichtigen Anlagen und Einrichtungen	Nach Zeit- und Sachaufwand
5.2	Kehr- und Überprüfungsarbeiten, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden, je Arbeitsminute	1,0
5.3	Reinigung asbesthaltiger Abgasanlagen und notwendiger Be- und Entlüftungsanlagen je Arbeitsminute	1,0
5.4	Zuschläge für erhöhten Arbeitsaufwand	
5.4.1	– bei Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln für Einrichtungen zur Überprüfung und Reinigung von Abgasanlagen, je Arbeitsminute,	1,0
5.4.2	– bei Zusatzeinrichtungen, wie Aufsätze, Abgasventilatoren, Abgasreinigungseinrichtungen oder Kondensatabläufe, je Arbeitsminute	1,0
5.5	Zuschlag für Arbeiten, die außerhalb des üblichen Arbeitsganges ausgeführt werden müssen, weil sie trotz rechtzeitiger Ankündigung ohne triftigen Grund verhindert wurden	10,0
5.6	Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten nach den Nummern 1 bis 5 bei Arbeiten, die auf besonderen Wunsch ausgeführt werden	
5.6.1	– von Montag – Freitag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder am Samstag	in Höhe von 50 v. H. der Beträge
5.6.2	– an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	in Höhe von 100 v. H. der Beträge
5.7	Mahnung, wenn eine rückständige Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt wurde	5,0
6.1.1	Gashausschau – je Liegenschaft in Verbindung mit anderen Arbeiten	17,82
6.1.2	– je Wohnung in Verbindung mit anderen Arbeiten	14,85
6.1.3	– je Raum in Verbindung mit anderen Arbeiten	11,88
6.2	Gashausschau – je Liegenschaft ohne andere Arbeiten gemäß KÜO innerhalb des Verwaltungsbezirkes	29,52
6.3	Gashausschau – je Wohnung ohne andere Arbeiten gemäß KÜO innerhalb des Verwaltungsbezirkes	26,55
6.4	Gashausschau – je Raum ohne andere Arbeiten gemäß KÜO innerhalb des Verwaltungsbezirkes	23,58
6.5	Gashausschau – je Liegenschaft ohne andere Arbeiten gemäß KÜO außerhalb des Verwaltungsbezirkes	Nach Aufwand

Die festgelegten Gebühren in der Anlage 3 der KÜO bleiben unberührt.

Andere Arbeiten, als in dieser Tabelle aufgeführt, werden mit 1 AW/Minute zuzüglich Anfahrkosten berechnet.